



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 9. September 2022
Nummer 2555_300.150.450-1002953

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verbesserung der Parkierungssituation für den Veloverkehr folgende Verkehrsvorschrift:

**Seebahnstrasse
Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand der Nebenfahrbahn gegenüber der Liegenschaft Nr. 89, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 3 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschriften ist der Verfügungstext.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«**Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 3**»
am 21. September 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), die Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. September 2022 / davjal

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1072953

Seebahnstrasse

Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder, Aufhebung gebührenpflichtige Parkplätze

Begründung und Antrag

Im Bereich des Bahnhofs Wiedikon besteht ein Mangel an Veloabstellplätzen im öffentlichen Raum. Vor der Post an der Seebahnstrasse Nr. 89, unmittelbar gegenüber des Bahnhofs Wiedikon, besteht ein idealer Standort, um das Angebot zu erweitern. Um der Strategie der Stadt zu entsprechen und an dieser zentralen Lage mehr Veloabstellplätze anbieten zu können, sollen hiermit grosszügig Parkflächen für Fahr- und Motorfahräder vor dem Haus Seebahnstrasse Nr. 89 verfügt werden.

Andererseits sind die bestehenden gebührenpflichtigen Parkfelder unterbesetzt, weshalb zugunsten der geplanten Veloparkierung vier der 11 Parkfelder vor dem Haus Nr. 89 aufgehoben werden sollen. Die Verfügung vom 26. Oktober 2006 erfordert keine Anpassung. Die gebührenpflichtigen Parkplätze wurden schon damals auf der nordöstlichen Nebenfahrbahn gegenüber der Liegenschaft Nr. 89 verfügt, wo sie auch weiterhin verbleiben.

Der Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird weiter Richtung Norden auf das heutige Parkfeld Nr. 8 vor der Liegenschaft Nr. 89 verschoben, wobei die Verschiebung nach wie vor von der bestehenden Verfügung betreffend den Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeuglenkende vom 20. April 2010 abgedeckt ist und somit keine neue Verfügung notwendig ist. In der Liegenschaft Seebahnstrasse Nr. 89 sind – neben der Post – noch diverse Gesundheitsbetriebe ansässig und der Hauszugang ist mit einer Rollstuhlrampe ausgerüstet. Mit der neuen Lage kann sowohl die Post als auch dieser Hauszugang gut erreicht werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.



2/2

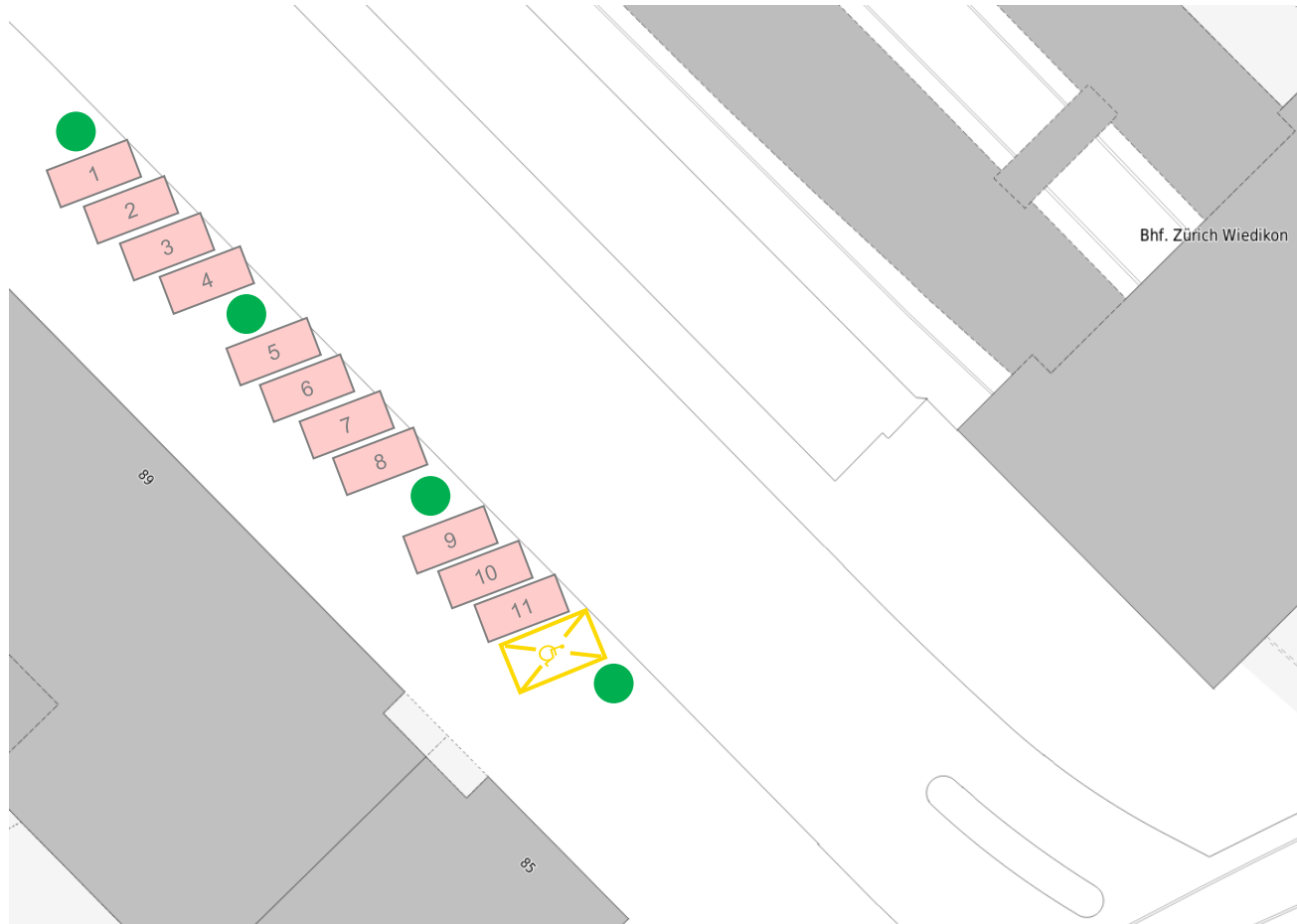
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-RWWIED, KrC 3

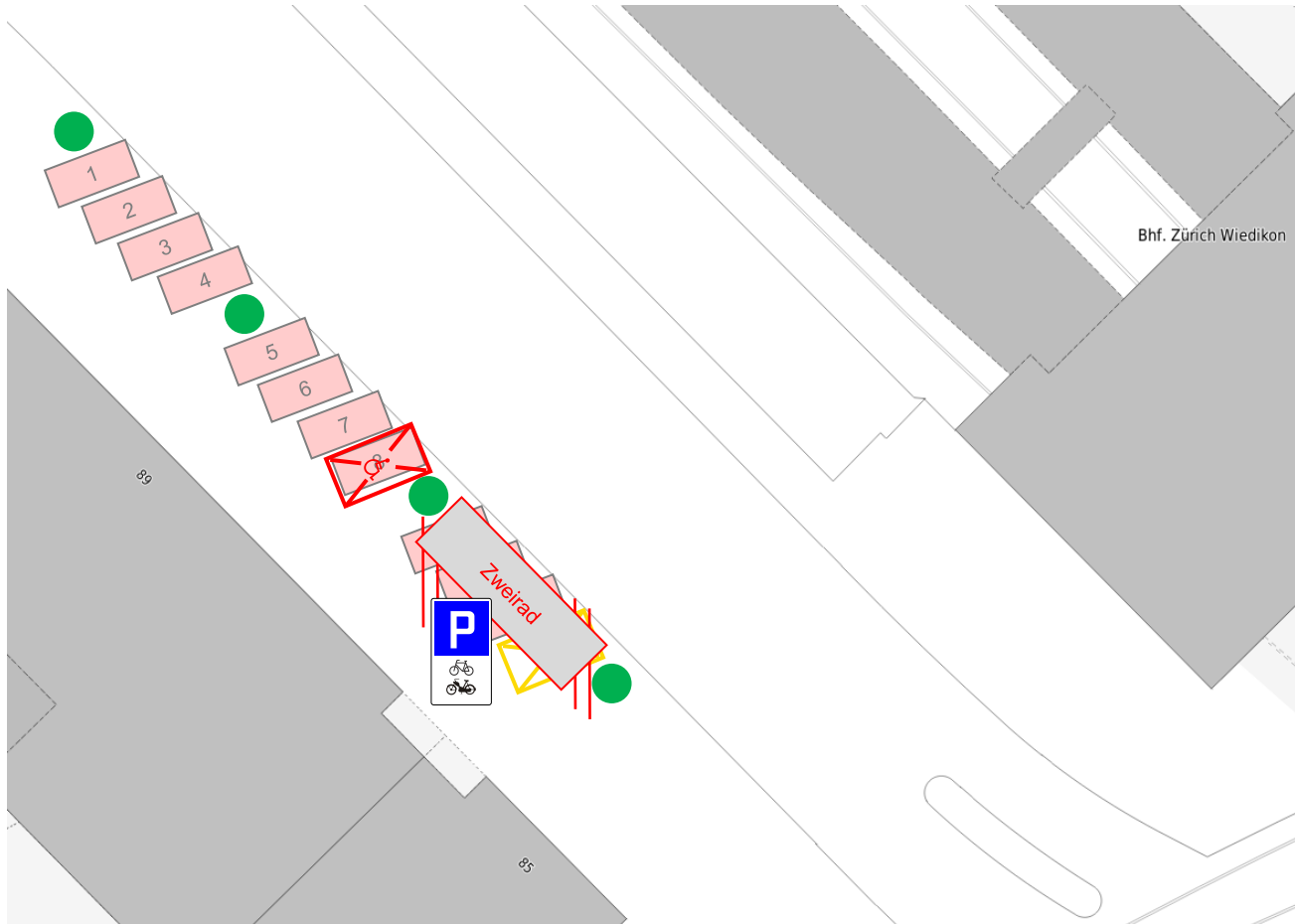
Bestand



Parkplatz – Bilanz	Bestehend
Gebührenpflichtige Parkplätze	11 Stück
Behindertenparkplatz	1 Stück



Neu



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Gebührenpflichtige Parkplätze	11 Stück	7 Stück	- 4 Stück
Behindertenparkplatz	1 Stück	1 Stück	0

